

## Beitragsordnung des Reitverein Obermühle e.V.

Die Beitragsordnung wurde am 06. Januar 2008 wie folgt von der Gründungsversammlung beschlossen:

### 1. Höhe der Beiträge

*Der jährliche Mitgliedsbeitrag für:*

<b>Passive Mitglieder</b> (Alle Personen die für den Verein bei Turnieren NICHT starten)	<b>50,- €</b>
<b>Aktive Mitglieder</b> (Starten für den Verein auf Turnieren)	<b>50,- €</b>
<b>Ehepaare oder Lebensgefährte eines angehörigen Mitglieds (*)</b> (Gleich ob aktiv oder passiv)	<b>65,- €</b>
<b>Familien (Erziehungsberechtigte mit max. 2 Kinder bis 21 Jahre)</b> (Gleich ob aktiv oder passiv)	<b>85,- €</b>
<b>Jugendliche Mitglieder bis 21 Jahre, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Auszubildende und Schüler .... unabhängig vom Alter</b> (Gleich ob aktiv oder passiv)	<b>32,- €</b>

Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

### 2. Ermäßigung

Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.

### 3. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Laufe des Januars bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig, im Gründungsjahr mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

### 4. Zahlungsweise

Für die alljährliche Beitragszahlung, muss ein **Dauerauftrag** eingerichtet werden! Die Rechnungsstellung kann somit entfallen, Verwaltungskosten können gespart werden. Vielen Dank für das Verständnis!

### 5. Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

(\*) Angehörige Mitglieder können sein:

- a) der Ehegatte (die Ehegattin) eines ordentlichen oder eines Ehrenmitglieds,
- b) der Lebensgefährte (die Lebensgefährtin) eines ordentlichen oder eines Ehrenmitglieds unter der Voraussetzung, dass nicht bereits der Ehegatte (die Ehegattin) dieses ordentlichen oder Ehrenmitglieds als angehöriges Mitglied dem Verein angehört,
- c) die Kinder eines ordentlichen oder eines Ehrenmitglieds,
- d) sonstige, mit einem ordentlichen oder einem Ehrenmitglied verwandte oder nichtverwandte Personen, wenn das ordentliche oder das Ehrenmitglied ein persönliches Nahverhältnis zu dieser Person glaubhaft machen kann.